



MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG

Informationsblatt

**zum Betriebs- oder Sozialpraktikum
und zum Musikpraktischen Nachweis**

**für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
für das Lehramt an Grundschulen**

**gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 Grundschullehramtsprüfungsordnung
(GPO II) vom 3. November 2014 (GBl. S. 623)**

Betriebs- oder Sozialpraktikum gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 GPO II für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Grundschulen) wird von zukünftigen Lehramtsanwärterinnen und Anwärtern gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 GPO II wahlweise ein Betriebs- oder Sozialpraktikum gefordert. Eine entsprechende Praktikumsbescheinigung ist zusammen mit den benötigten Bewerbungsunterlagen bis zum 01. September beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen. Sie kann bis spätestens 15. Januar nachgereicht werden.

Anstelle der genannten Praktika kann auch ein Musikpraktischer Nachweis erbracht werden.

Für die Ausbildung zur Lehrerin/zum Lehrer für das Fach Sport ist anstelle eines Betriebs- oder Sozialpraktikums ein Vereinspraktikum erforderlich. Hierfür gilt das Informationsblatt des Kultusministeriums für Studierende der Lehramtsstudiengänge Sport.

Ziele Im Betriebs- oder Sozialpraktikum sollen die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer einen Einblick in außerschulische Lebens- und Arbeitsfelder erhalten, insbesondere solche, in denen sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene heute bewegen.

Betriebspraktikum

Durch die Mitarbeit in einem Betrieb lernen die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen die sich wandelnden Anforderungen in Wirtschaft und Berufswelt kennen. Im Kontakt mit der Betriebsleitung und den für die Ausbildung Verantwortlichen erhalten sie praktische Einblicke in wirtschaftliche und betriebliche Zusammenhänge und in die Ausbildung. Im Kontakt mit Auszubildenden und Erwerbstätigen erfahren sie u.a., wie diese ihren Unterricht in den verschiedenen Schularten in Bezug auf die Vorbereitung auf ihr künftiges Arbeitsfeld erlebt haben.

Das Betriebspraktikum kann nur in Betrieben abgeleistet werden, die in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung ausbilden.

Sozialpraktikum

Die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen erhalten durch das Sozialpraktikum Gelegenheit, Kinder und Jugendliche und deren Verhalten **außerhalb des schulischen Bereichs** zu erleben und lernen die Arbeitsweisen in den entsprechenden Organisationen kennen.

Für das Sozialpraktikum kommen als Praktikumsorte nur außerschulische Einrichtungen in Frage, in denen die Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen im Vordergrund steht, z. B.:

- Freizeiteinrichtungen
- Jugendämter, Jugendeinrichtungen, Berufsberatungsstellen,
- Jugendkammern bei Gerichten,
- Heime (z.B. mit sonderpädagogischer Ausrichtung),

- kirchliche Einrichtungen, die auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sind.

Musikpraktischer Nachweis

Die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen erhalten mit dem Musikpraktischen Nachweis die Gelegenheit, Erfahrungen beim Musizieren im Ensemble und im Anleiten einer Musikgruppe zu sammeln, die bei der Gestaltung ihres zukünftigen Unterrichts mit einbezogen werden können. Gruppendynamische Prozesse können mitverfolgt, erlebt und bei kurzen, eigenverantwortlichen Lerneinheiten eingebracht werden.

Zeitlicher Umfang

Das Betriebs- oder Sozialpraktikum muss einen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen (Vollzeitbeschäftigung) am Stück haben. Der Zeitpunkt des Praktikums ist nicht festgelegt.

Anerkennung von erbrachten Leistungen

Auf Antrag kann mit einem Betriebspraktikum als gleichwertig anerkannt werden:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
- eine regelmäßige Tätigkeit während längerer Zeit im Umfang von mindestens 200 Stunden innerhalb höchstens eines Jahres in einem Betrieb, der in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung ausbildet, einer Behörde oder in einer gemeinnützigen Einrichtung.

Mit einem Sozialpraktikum kann als gleichwertig anerkannt werden:

- eine ehrenamtliche Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen (außer-schulischer Bereich) im Umfang von insgesamt mindestens 25 Tagen oder 200 Stunden.

Der Antrag ist an das Regierungspräsidium zu richten; eine entsprechende Bescheinigung ist beizufügen.

Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, Au-Pair-Tätigkeiten oder eine Tätigkeit als Fremdsprachenassistent/in werden wegen ihrer spezifischen Zielstellung grundsätzlich nicht als gleichwertig anerkannt.

Hinweis für die Betriebe bzw. sozialen Einrichtungen

Die Betriebe und sozialen Einrichtungen werden gebeten, den Praktikantinnen und Praktikanten Einblick in die verschiedenen Aufgabenbereiche bis hinein in die Leitung zu geben. Wenn möglich, sollte Gelegenheit zur Mitarbeit in der Ausbildung oder zu eigenen Angeboten in den sozialen Einrichtungen gegeben werden.

Benennung von Betrieben und sozialen Einrichtungen

Die zukünftigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter organisieren ihr Betriebs- oder Sozialpraktikum eigenverantwortlich. Die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern sowie die einschlägigen Verbände für soziale Einrichtungen wurden gebeten, ihre Mitglieder dazu aufzurufen, sich als Praktikumsbetriebe zu melden. Den Pädagogischen Hochschulen steht es frei, eigene Listen von empfehlenswerten Betrieben/Sozialen Einrichtungen zu erstellen.

Grundlage für das Betriebs- oder Sozialpraktikum ist die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (GPO II). Diese tritt voraussichtlich im November 2014 in Kraft.

Für weitere Fragen zum Betriebs- oder Sozialpraktikum bzw. zum Musikpraktischen Nachweis steht das für Ihren Vorbereitungsdienst zuständige Regierungspräsidium gerne zur Verfügung:

Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 7 - Schule und Bildung -	70031 Stuttgart Postfach 10 36 42	E-Mail: abteilung7@rps.bwl.de	Tel.: 0711/904-0
Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 7 - Schule und Bildung -	76247 Karlsruhe Postfach	E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de	Tel.: 0721/926-0
Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 7 - Schule und Bildung -	79095 Freiburg Postfach	E-Mail: abteilung7@rpf.bwl.de	Tel.: 0761/208-6000
Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 7 - Schule und Bildung -	72016 Tübingen Postfach 26 66	E-Mail: poststelle@rpt.bwl.de	Tel.: 07071/200-0

Bescheinigung

über ein
Betriebspraktikum

Sozialpraktikum

oder eine
sonstige Tätigkeit
(bitte ankreuzen)

Vgl. § 2 Abs.1 Nr. 6 der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Grundschullehramtsprüfungsordnung II - GPO II)

Hiermit wird bestätigt, dass Frau / Herr

Name, Vorname: _____ geboren am: _____

bei uns ein Praktikum oder eine sonstige Tätigkeit in der Zeit vom _____

bis _____ mit einem Gesamtumfang von _____ Stunden abgeleistet hat.

Schwerpunkte ihrer/seiner Tätigkeit waren dabei:

Name und Anschrift der Behörde / Firma / Einrichtung:

Datum _____

Unterschrift
(verantwortliche/r Betreuer/in der Behörde / Firma / Einrichtung)

Weitere Nachweise über eine vergleichbare sonstige praktische Tätigkeit können ggf. als Anlage beigefügt werden

Tätigkeit wird als vergleichbar

Anmerkungen des zuständigen Regierungspräsidiums:

anerkannt

nicht anerkannt

Bescheinigung

über den
Musikpraktischen Nachweis
 oder eine
sonstige Tätigkeit
(bitte ankreuzen)

Hiermit wird bestätigt, dass Frau / Herr

Name, Vorname: _____ geboren am: _____

bei uns ein Praktikum oder eine sonstige Tätigkeit in der Zeit vom _____
bis _____ mit einem Gesamtumfang von _____ Stunden abgeleistet hat.

Stücke, die einstudiert wurden/ erteilte Unterrichtssequenzen:

Name und Anschrift der Institution:

Datum _____

Unterschrift
(verantwortliche/r Betreuer/in der Institution)

Weitere Nachweise über eine vergleichbare sonstige praktische Tätigkeit können ggf. als Anlage beigefügt werden

Tätigkeit wird als vergleichbar

Anmerkungen des zuständigen Regierungspräsidiums:

anerkannt

nicht anerkannt